



Kolsassberg, am 07.12.2022

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg hat
in seiner Sitzung vom 30.11.2022 folgende

Verordnung

beschlossen:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes –
TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kolsassberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich
für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche	€ 198,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	€ 395,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	€ 575,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	€ 820,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	€ 1.145,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	€ 1.475,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche	€ 1.795,00

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit 01. Jänner 2020
in Kraft getretene Verordnung der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

angeschlagen am: 07.12.2022
abzunehmen am: 23.12.2022
abgenommen am: 23.12.2022

Der Bürgermeister:

Alfred Oberdanner

Alfred Oberdanner

